SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Erd- und Tiefbau Bitterfeld GmbH
Holzweißiger Straße 14
06749 Bitterfeld-Wolfen

Verlängerung gem. § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-A-f-92/93-Ramsin

Antrag vom 11.10.2022 und Ergänzungen vom 09.05.2023

Ihr Zeichen:

14.06.2023
14-34231-471/1/10055/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-92/93**

   im Bewilligungsfeld: **„Ramsin“**

   zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

   -Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

   wird bis einschließlich dem

   31.12.2053

   verlängert.

2 Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Erd- und Tiefbau Bitterfeld GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Begründung

I.

Die Firma Erd- und Tiefbau Bitterfeld GmbH, Holzweißiger Straße 14 in 06749 Bitterfeld-Wolfen (nachfolgend Antragstellerin genannt) ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-f-92/93 -„Ramsin“. Diese Bewilligung wurde am 30.07.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ gemäß § 8 BBergG bestätigt und ist bis einschließlich dem 31.07.2023 befristet.

Die Bewilligung liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemeinden Glebitzsch und Sandersdorf. Sie hat eine Flächengröße von 1.191.500,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung nur bis zum 31.07.2023 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.10.2022 und Ergänzung vom 09.05.2023 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2053 beim LAGB ein.

Die Antragstellerin begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass für den Rohstoffabbau noch ca. 60 ha Abbaufläche innerhalb des Bewilligungsfeldes zur Verfügung stehen. Zur planmäßigen Weiterführung des genehmigten Kiesabbaus ist eine Verlängerung der Bewilligung erforderlich.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 30.01.2026 zugelassenen Hauptbetriebsplans sowie des bis zum 31.12.2053 geltenden Rahmenbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag wurde am 11.10.2022 und Ergänzungen vom 09.05.2023 mit beiliegenden Unterlagen beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Andreas Holtz.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-A-f-92/93 - „Ramsin“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2053** verlängert, da die Voraussetzungen vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde das hierfür zuständige Fachdezernat D 13 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme wurde

mitgeteilt, dass die Gewinnung nach dem BBergG auf der Grundlage des bis zum 30.01.2026 gültigen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 31.12.2053 geltenden Rahmenbetriebsplanes erfolgt.

Seitens des Fachdezernates D13 wurde festgestellt, dass die im Arbeitsprogramm dargestellte Abbauplanung stimmig ist und einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung entspricht. Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Weiterhin muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, um die weitere Gewinnung auf der Grundlage der Kostenschätzung des Arbeitsprogrammes finanzieren zu können.

Die Antragstellerin reichte den Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -Meyer Urban Wirtschaftsprüfer Steuerberater- ein.

Im Ergebnis der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte an der Finanzierbarkeit des Vorhabens über den Verlängerungszeitraum zu zweifeln.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag sind ca. 60 ha der Bewilligungsfläche noch nicht abgebaut. Bei der Berechnung der Rohstoffmenge geht die Antragstellerin von 6 ha Fläche und einem Rohstoffvolumen von ca. 54.000 m³ aus, was einer Rohstoffmenge von ca. 970.000 t Rohkies entspricht. Die Antragstellerin geht von einer jährlichen Gewinnungsmenge von 10.000 bis 15.000 t aus. Bei dieser durchschnittlichen jährlichen Gewinnungsmenge würde eine Laufzeit mindestens bis 2053 gerechtfertigt sein.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat

D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 17.01.2023 werden die im Antrag dargelegten Angaben bestätigt. Für den Rohstoffabbau stehen innerhalb des Bewilligungsfeldes noch mindestens 62 ha an Flächen zur Verfügung. Das bedeutet, dass im gesamten Bewilligungsfeld Ramsin noch rund 10 Mio. t an nutzbaren Kiessanden anstehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Rohstoff im unteren Abschnitt mit rund 2-3 m Mächtigkeit aufgrund des aufgehenden Grundwassers nicht mit gewonnen werden kann, d.h. das rund 2-3 Mio. t an Rohstoff nicht genutzt werden können.

Die Förderraten des Unternehmens variieren stark. Selbst bei einer angenommenen jährlichen Fördermenge von 25.000 t würde die Lagerstätte noch mehr als 200 Jahre reichen. Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die geplante jährliche Gewinnungsmenge und den abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 durchaus gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2053 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz

des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die Erd-und Tiefbau Bitterfeld GmbH. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber